

Im folgenden Text wird Adj Freddy Amstutz, Kantonspolizei Aargau, Mobile Einsatzpolizei zum Thema: Bussgelder für Fahrlehrer beim Telefonieren während der Fahrt zitiert.

„Sehr geehrter Herr Stalder

Gemäss Mitteilung von Herrn Huser nachfolgend meine Infos.

Grundsätzlich werden solche Delikte eher zurückhaltend geahndet.

Art. 100 SVG

3. Für strafbare Handlungen auf Lernfahrten ist der Begleiter verantwortlich, wenn er die Pflichten verletzt hat, die ihm als Folge der Übernahme der Begleitung oblagen. Der Fahrschüler ist verantwortlich, soweit er eine Widerhandlung nach dem Stand seiner Ausbildung hätte vermeiden können.

gemäss SVG Kommentar

Stets ist es Aufgabe des Begleiters, dafür zu sorgen, dass sich sein Fahrschüler körperlich in einem fahrfähigen Zustand befindet (keine Übermüdung, keine Alkoholisierung usw.). Der Fahrlehrer, der in angetrunkenem Zustand einen Fahrschüler auf einer Lernfahrt begleitet, gilt selbst als angetrunkenere Fahrzeugführer (BGE) und macht sich somit strafbar nach Art. 91 Abs. 1 SVG. In Analogie zu dieser Rechtsprechung

Verkehrsregeln (Auszug)

Art. 31 SVG (Strassenverkehrsgesetz)

Beherrschen des Fahrzeuges

1 Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann.

2 [...]

3 Der Führer hat dafür zu sorgen, dass er weder durch die Ladung noch auf andere Weise behindert wird. [...]

Art 3 VRV (Verkehrsregelnverordnung)

Bedienung des Fahrzeuges

1 Der Fahrzeugführer muss seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden. Er darf beim Fahren keine Verrichtung vornehmen, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass seine Aufmerksamkeit insbesondere durch Tonwiedergabegeräte sowie Kommunikations- und Informationssysteme nicht beeinträchtigt wird.

2 [...]

3 Die Führer von Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern und Fahrrädern dürfen die Lenkvorrichtung, die Radfahrer überdies die Pedale nicht loslassen.

4 [...]

Sanktionen (Auszug)

Strafen

Art. 90 SVG

Verletzung der Verkehrsregeln

1. Wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt, wird mit Busse bestraft.

2. Wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3. [...]

Art. 1 OBV (Ordnungsbussenverfahren)

Bussenliste

Die Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften, die mit Ordnungsbussen geahndet werden, sind mit den entsprechenden Bussenbeträgen in Anhang 1 aufgeführt.

Anhang 1 OBV

Ordnungsbussenliste

Ziff. 311.00: Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt (Art. 3 Abs. 1 VRV) ? CHF 100.--

Massnahmen (Entzug des Führerausweises)

Art. 16a SVG

Verwarnung oder Führerausweisentzug nach einer leichten Widerhandlung

1 Eine leichte Widerhandlung begeht, wer:

a. durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft und ihn dabei nur ein leichtes Verschulden trifft;

[...]

2 Nach einer leichten Widerhandlung wird der Lernfahr- oder Führerausweis für mindestens einen Monat entzogen, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis entzogen war oder eine andere Administrativmassnahme verfügt wurde.

3 Die fehlbare Person wird verwahrt, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis nicht entzogen war und keine andere Administrativmassnahme verfügt wurde.

4 In besonders leichten Fällen wird auf jegliche Massnahme verzichtet

Art. 16c SVG

Führerausweisentzug nach einer schweren Widerhandlung

1 Eine schwere Widerhandlung begeht, wer:

a. durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt;

[...]

2 Nach einer schweren Widerhandlung wird der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen für:

a. mindestens drei Monate;

[...]

1. Handy am Steuer -- was darf man (nicht)?

1.1. Was sagt das Gesetz?

Der Fahrzeuglenker hat seine Aufmerksamkeit dem Verkehr und der Bedienung des Fahrzeuges zu widmen. Mit dem Antritt der Fahrt beginnt auch die Pflicht der Person am Lenkrad alles zu tun, damit andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder gar verletzt werden können. Er muss aber auch alles unterlassen, was zu einer solchen Gefahr führen könnte. Das ist nicht nur selbstverständlich, sondern steht auch im Gesetz:

Artikel 31 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) besagt:

"Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann."

Gestützt auf diese Grundregel konkretisiert die Verkehrsregelverordnung (VRV) diese Pflicht in Art. 3 Absatz 1 VRV:

"Der Fahrzeugführer muss seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden. Er darf beim Fahren keine Verrichtung vornehmen, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass seine Aufmerksamkeit insbesondere durch Tonwiedergabegeräte sowie Kommunikations- und Informationssysteme nicht beeinträchtigt wird."

In einer früheren Fassung war nur von Radio und anderen Tonwiedergabegeräten die Rede. Seit dem 1. März 2006 ist die Formulierung auf den aktuellen Stand der möglichen Ablenkungselektronik erweitert. Zwar dürfen solche Geräte benutzt werden, deren Bedienung ist aber nur eingeschränkt zulässig. Der gleiche Art. 3 VRV schreibt in Absatz 3 nämlich zusätzlich vor:

"Die Führer von Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern und Fahrrädern dürfen die Lenkvorrichtung [...] nicht loslassen.

1.2. Was sagen die Gerichte?

Immer wieder müssen die Gerichte sich mit dem Telefonieren am Steuer beschäftigen. In einem leitenden Entscheid des Bundesgerichtes setzte es sich eingehend mit dem Ablenken durch Telefonieren während der Fahrt auseinander (BGE120 IV 66): Zusammengefasst erlaubt darin das Bundesgericht neben der eigentlichen Bedienung des Fahrzeuges nur diejenigen Verrichtungen, welche nicht vom Autofahren ablenken. Ob der Fahrzeuglenker abgelenkt wird, hängt von den konkreten Umständen ab wie Dauer der Ablenkung, Verkehrssituation, Sichtrichtung, Fahrzeug, Einfluss auf Körperhaltung etc. Das Bundesgericht hielt in diesem Entscheid schliesslich fest: Wenn der Lenker das Mobiltelefon in der Hand hält oder mit dem Kopf und der Schulter fixiert, ist das dauernde Beherrschen des Fahrzeuges nicht gewährleistet. Mit anderen Worten: Wer telefoniert und dabei keine Freisprecheinrichtung benutzt, verstösst gegen die Strassenverkehrsvorschriften und macht sich strafbar.

Aus den entsprechenden Erwägungen des Bundesgerichtes kann auch abgeleitet werden, dass die koordinierte Tasteneingabe am Mobiltelefon zur Dateneingabe, zur Adresswahl oder zur Texteingabe ebenfalls verboten ist: Die Dauer der Ablenkung ist regelmässig zu lange, zudem ist mindestens eine Hand nicht frei. Sie müssen sich das konkret vorstellen: Ein Abwenden des Blicks von einer Sekunde entspricht einer "Blindflugstrecke" von rund 14 Meter Länge bei 50 km/h. Bei Tempo 120 sind es sogar 33 Meter.

Aber nicht nur die Vornahme mechanischer Bedienungsvorgänge kann ablenken. Wie bereits erwähnt kann ein gedankliches Ablenken, z.B. durch ein intellektuell oder emotional forderndes Gespräch, die kognitiven Fähigkeiten des Lenkers derart binden, dass sich die Bedienung des Motorfahrzeuges nur

noch auf trainierte Verhaltensroutinen beschränkt. Die Fahrt wird dann nicht mehr bewusst durchgeführt und mögliche Gefahren werden nicht oder verzögert wahrgenommen. Ein deutliches Zeichen dafür ist z.B. der Umstand, dass die Person am Steuer rückblickend nicht mehr so recht weiss, wie sie ans Ziel gelangt ist.

1.3. Wie misst man die Ablenkung?

Soweit das Gesetz oder die etablierte Gerichtspraxis ein konkretes Verhalten mit dem Handy als grundsätzlich ablenkend definiert, ist schon dieses Verhalten verboten. Das heisst, es ist im Einzelfall kein konkreter Nachweis des Ablenkens mehr nötig. Dies gilt z.B. für das Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung.

In allen anderen Fällen würden die Strafverfolgungsbehörden gerne das Ausmass der Ablenkung des Lenkers an der Quelle wissen, d.h. im Gehirn. Dies wäre aber höchstens unter klinischen Laborbedingungen messbar. Der Polizei ist es aber nicht möglich rückwirkend und auf die konkrete Verkehrssituation bezogen das Gehirn direkt mit der Taschenlampe auszuleuchten; sie müssen sich auf andere Faktoren stützen, welche von einer Ablenkung zeugen:

Die Polizei, die Untersuchungsbehörde und die Gerichte schliessen aufgrund der gesamten Umstände auf das Ausmass der Ablenkung; darunter fallen z.B. die festgestellte Fahrweise, Unfallumstände oder sichergestellte Spuren. Es kann aber recht aufwändig sein, diesen Nachweis zu erbringen.

1.4. Wie darf nun das Handy während der Fahrt benutzt werden?

Im Gegensatz zum Ausland ist also in der Schweiz das Telefonieren während der Fahrt nicht generell verboten -- aber auch nicht explizit erlaubt. Das Legalitätsprinzip, ein wichtiger Pfeiler im Rechtssystem, besagt aber gleichzeitig: Erlaubt ist, was nicht gesetzlich verboten ist. Die gesetzliche Regelung und die sich daraus entwickelte Gerichtspraxis können daher wie folgt zusammengefasst werden:

Verboten ist

das Führen eines Telefongesprächs ohne Freisprecheinrichtung (am Gerät, via Kabel- oder Bluetoothverbindung)

eine kombinierte Tasteneingabe am Mobiltelefon, namentlich die Eingabe von Nummern oder Botschaften

das Führen von ablenkenden Gesprächen

Nicht generell verboten ist

die einhändige kurze Tasteneingabe am gut erreichbaren und fixierten Handy (Abnehmen, Aufhängen)

das Führen von nicht ablenkenden Gesprächen mit einer Freisprecheinrichtung

2. Welche Sanktionen drohen dem Handybenutzer?

Die Ablenkung führt dazu, dass der Lenker seiner Pflicht zur ständigen (und vollständigen) Beherrschung des Fahrzeuges nicht mehr nachkommen kann; er verstösst somit gegen Art. 3 Abs. 1 VRV und damit auch den übergeordneten Art. 3 Abs. 1 SVG. Solche Verstösse werden als Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 SVG qualifiziert. Dieser besagt:

1. Wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt, wird mit Busse bestraft.

2. Wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3....

Der Art. 90 SVG unterscheidet also zwei Fälle: Ziffer 1 umschreibt eine weniger gravierende Fehlleistung und Ziffer 2 ein schwerwiegendes Fehlverhalten; die beiden Varianten sehen daher auch unterschiedliche Strafen vor. Ob die Benutzung eines Handys während der Fahrt unter Ziffer 1 oder 2 fällt, hängt immer von den konkreten Umständen ab.

2.1. Der schwere Fall: die grobe Verletzung der Verkehrsregeln

Der schwere Fall, die grobe Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG, liegt im Wesentlichen dann vor, wenn der Lenker ein Mobiltelefon benutzte und seine daraus resultierende Fahrweise für andere gefährlich wurde oder leicht hätte gefährlich werden können. Das ist namentlich dann der Fall, wenn andere Verkehrsteilnehmer verletzt oder ernstlich konkret gefährdet wurden. Aber auch, wenn eine solche ernstliche Gefahr jederzeit leicht hätte eintreten können.

Ein Beispiel: Wer ein Telefongespräch führt, welches ihn derart ablenkt, dass er ein Kind übersieht, welches gerade den Fussgängerstreifen betritt und sich nur knapp durch einen Sprung einer Kollision

entziehen kann, begeht eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln. Ob der Lenker eine Freisprecheinrichtung benutzte oder nicht, ist dabei nicht von Bedeutung, da er trotzdem erheblich abgelenkt war.

Ein solcher Fall von grober Verletzung der Verkehrsregeln wird von der Polizei an die Staatsanwaltschaft rapportiert. Kommt es zu einer Verurteilung, so hat der Angeschuldigte in der Regel mit einer happigen Geldstrafe (max. 360 Tagessätze à max. CHF 3'000.--), den Verfahrenskosten und einem Eintrag ins Strafregister zu rechnen. Anstelle der Geldstrafe ist aber auch die Ausfällung einer Freiheitsstrafe (max. 3 Jahre) möglich. Gleichzeitig wird das Strassenverkehrsamt den Führerausweis für mindestens drei Monate entziehen (Art. 16c SVG).

2.2. Der leichte Fall: die einfache Verletzung der Verkehrsregeln (Übertretung)

Alle anderen Fälle sind als (einfache) Verletzung der Verkehrsregeln zu qualifizieren. Der wohl häufigste Fall ist das Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung bei ansonsten korrekter Fahrweise. Dieses Verhalten fällt grundsätzlich unter Art. 90 Ziff. 1 SVG. Weil dieser Fall explizit in der Ordnungsbussenliste erfasst ist, kann er im vereinfachten Verfahren mit einer Ordnungsbusse von CHF 100.-- (Ordnungsbussenziffer 311.00) erledigt werden. Verfahrenskosten fallen dabei keine an. Alle anderen nicht in der Ordnungsbussenliste erfassten Fälle müssen im ordentlichen Verfahren von der Übertretungsbehörde einzeln behandelt und beurteilt werden.

Beispiel: Es telefoniert jemand während der Fahrt mit einer Freisprecheinrichtung. Durch das Gespräch wird er derart abgelenkt, dass er einen Auffahrunfall mit geringfügigem Sachschaden verursacht, dabei aber niemanden ernstlich gefährdet oder hätte ernstlich gefährden können. Dann rapportiert die Polizei an die zuständige Übertretungsbehörde (Stadtrichter, Polizeirichter, Statthalter). Kommt diese zu einem Schuldspruch, dann wird eine individuelle Busse von max. CHF 10'000.-- ausgefällt, dann kommen noch die Verfahrenskosten hinzu. Je nach Situation und Verschulden kann das Strassenverkehrsamt sogar hier eine Verwarnung aussprechen oder den Führerausweis für mindestens einen Monat entziehen (Art. 16a und 16b SVG).

3. Sonderfälle

3.1 Handy an der Lenkstange

Juristisch gesehen spielt es grundsätzlich keine Rolle, welches Fahrzeug man lenkt, während man das Handy ohne Freisprecheinrichtung benutzt. Beim Velo ist tendenziell die Strafhöhe etwas tiefer; dies gilt auch für die Ordnungsbusse: Für das Loslassen der Lenkstange während der Fahrt im Sinne von Art. 3 Abs. 3 VRV sind CHF 20.-- fällig.

3.2 Fussgänger und Telefonieren

Für telefonierende Fussgänger gibt es keine Regeln, welche sich spezifisch auf das Telefonieren beim Spazieren beziehen. Telefonieren und Spazieren ist also nicht verboten, aber: Fussgänger haben aber auch Sorgfaltspflichten, namentlich beim Überqueren der Strasse. Sie müssen die Strasse generell vorsichtig überqueren. Sie haben auf dem Fussgängerstreifen zwar Vortritt, dürfen diesen aber nicht überraschen betreten (Art 49 Abs. 2 SVG). Namentlich müssen auch sie sich so verhalten, dass sie niemanden gefährden, und sie unterstehen einer besonderen Vorsichtspflicht, wenn Anzeichen dafür bestehen das andere Verkehrsteilnehmer sich nicht richtig Verhalten (Art. 26 SVG). Das Missachten dieser Regeln kann auch die Folge eines ablenkenden Telefonats sein: Klassisches Beispiel ist das Übersehen eines vortrittsberechtigten Trams: Neben einem möglichen Unfall kann dies zudem zu einem Strafverfahren führen, gegebenenfalls sogar auch hier bis zum Vorwurf der groben Verletzung von Verkehrsregeln.

4. Fazit

Das Telefonat oder das SMS während der Fahrt lohnt sich also nie. Die Konsequenzen sind immer nachteilig, wobei die Folgen eines Strafverfahrens noch die geringfügigsten sind. Wenn man wegen des Handys noch einen Unfall mit Verletzten oder gar Toten verursacht, so sind die Folgen weit gravierender; ganz abgesehen von der Schuld, die man sich auflädt. Diese nimmt einem niemand ab.

Freundliche Grüsse

Adj Freddy Amstutz

Kantonspolizei Aargau
Mobile Einsatzpolizei
DC Verkehr
Adj Amstutz Freddy
Länzert 10
CH - 5503 Schafisheim (AG)“